DR. KITTL & PARTNER

Steuerberatung Wirtschaftsprüfung Rechtsberatung Unternehmensberatung

Seminarreihe „UnternehmerSchule“

Im Rahmen der 6-teiligen kostenfreien Seminarreihe "UnternehmerSchule" referiert aus unserem Hause Herr StB/ FBfIStR Bernd Koller im Seminar 3 zum Thema „Steuern“

am 07.05.2019 um 18:30 Uhr an der ITC 1, 94469 Deggendorf

ANLAGE

„Minijobs sind vielleicht sozialversicherungspflichtig“

Steuerbrief für Ärzte und Zahnärzte

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

sind Umsätze aus einem **notärztlichen Bereitschaftsdienst** bei Sport- und ähnlichen Veranstaltungen umsatzsteuerpflichtig? Zu dieser Frage stellen wir Ihnen eine aktuelle Entscheidung vor. Außerdem befassen wir uns erneut mit Anträgen auf **Aussetzung der Vollziehung**, die im Hinblick auf die **6%ige Zinshöhe** bei Steuernachzahlungen gestellt werden können. Der **Steuertipp** beleuchtet, wann ein **Internethandel** als steuerfreier Privatverkauf gilt und wann die Grenzen zu einem (steuerpflichtigen) gewerblichen Handel überschritten sind.

Sportveranstaltungen

Bereitschaftsdienst gilt als umsatzsteuerfreie Heilbehandlung

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) die Grenzen der Umsatzsteuerfreiheit ausgeleuchtet, die für **Heilbehandlungen** im Bereich der Humanmedizin bestehen.

Im Streitfall ging es um einen Arzt, der 2009 verschiedene Bereitschaftsdienste bei Sportveranstaltungen geleistet hatte. Zu seinen Aufgaben gehörten dabei die Vorabkontrolle des Veranstaltungsbereichs und die Beratung des Veranstalters hinsichtlich möglicher **Gesundheitsgefahren**. Während der Veranstaltung sollte der Arzt zudem frühzeitig Gefahren und gesundheitliche Probleme der anwesenden Personen erkennen und bei Bedarf ärztliche Hilfe leisten. Das Finanzamt des Mediziners wertete die Leistungen als umsatzsteuerpflichtig und wurde darin vom Finanzgericht (FG) bestärkt. Das FG schloss eine umsatzsteuerfreie Heilbehandlung mit dem Argument aus, der Arzt habe nur Anwesenheit und Einsatzbereitschaft geleistet.

Der BFH hat das Urteil jedoch aufgehoben und dem Mediziner die Umsatzsteuerfreiheit zugestanden. Der ärztliche Notfalldienst habe unmittelbar dem Schutz und der Aufrechterhaltung der menschlichen Gesundheit gedient. Die Leistungen des Mediziners hätten darauf abgezielt, gesundheitliche Gefahrensituationen frühzeitig zu erkennen, um sofort entsprechende Maßnahmen einzuleiten und damit den größtmöglichen Erfolg einer (späteren) Behandlung sicherzustellen. Somit habe eine **unmittelbare ärztliche Tätigkeit** vorgelegen, die auch nur von einem Mediziner habe ausgeübt werden können.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Sportveranstaltungen:** Bereitschaftsdienst gilt als umsatzsteuerfreie Heilbehandlung 1
- ☑ **Verzinsung:** Aussetzung der Vollziehung wegen 6%iger Zinshöhe nun ab April 2012 2
- ☑ **Verwaltungsanweisung:** Fiskus differenziert jetzt zwischen echter und unechter Realteilung 2
- ☑ **Medizinisches Versorgungszentrum:** Vertragsarzttätigkeit kollidiert mit Angestelltenstatus 2
- ☑ **Irreführende Werbung:** Mögliche Verwechslung mit Facharztbezeichnungen 3
- ☑ **Bereitschaftsdienst:** Zeitzuschlag für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit? 3
- ☑ **Krankheitskosten:** Keine gesenkten Nachweishürden bei ausweglosser Erkrankung 3
- ☑ **Steuertipp:** Wann gelten Onlineverkäufe als gewerblicher Handel? 4

Dr. Kittl & Partner mbB Steuerberater Wirtschaftsprüfer Rechtsanwalt, Bahnhofstraße 41, 94469 Deggendorf
Tel.: +49 (991) 370 05 – 0 Fax: +49 (991) 7717 E-Mail: kanzlei@kittl-partner.de, Internet: www.kittl-partner.de.
Bitte informieren Sie uns schriftlich, wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten.

Verzinsung

Aussetzung der Vollziehung wegen 6%iger Zinshöhe nun ab April 2012

Steuernachzahlungen sind ein leidiges Thema, zumal eine Nachzahlung zuzüglich Zinsen an den Fiskus zu entrichten ist. Leider berechnen sich Steuerzinsen nicht nach dem (aktuellen) Marktzinssatz, sondern der Zinssatz ist schon lange gesetzlich auf **6 % jährlich** festgelegt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hegt Zweifel an der Verfassungskonformität des per Gesetz festgelegten Zinssatzes, weil dessen Höhe realitätsfern sei. Für Steuerzahler bedeutet dies, dass sie gegen eine Zinsfestsetzung **Einspruch** einlegen und Aussetzung der Vollziehung (AdV) beantragen können. Die Zinsen müssen dann so lange nicht gezahlt werden, bis das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) über die Verfassungsmäßigkeit entscheidet. Das kann Jahre dauern.

Schon im Juni 2018 hatte das Bundesfinanzministerium (BMF) die Finanzämter angewiesen, **auf Antrag** AdV für Zinsen ab dem 01.04.2015 zu gewähren. Der BFH hat seine Meinung im September 2018 in einem Beschluss bestätigt. Gleichzeitig hat er den Zeitraum, auf den sich die AdV erstrecken muss, auf Verzinsungszeiträume ab November 2012 ausgeweitet.

Das BMF hat nun darauf hingewiesen, dass die Finanzämter Anträge auf AdV auch für Zinszeiträume ab dem 01.04.2012 annehmen.

Hinweis: In der Gewährung der AdV darf laut BMF keinesfalls eine Zustimmung der Finanzverwaltung zur Verfassungswidrigkeit der Zinshöhe gesehen werden. Die Frage der Angemessenheit der Zinshöhe ist zudem vor dem BVerfG anhängig. Gerne legen wir für Sie Einspruch ein und beantragen AdV.

Verwaltungsanweisung

Fiskus differenziert jetzt zwischen echter und unechter Realteilung

Wenn **Personengesellschaften** aufgelöst werden, teilen die Personengesellschafter die Wirtschaftsgüter oftmals untereinander auf. Im Steuerrecht nennt man dies „Realteilung“. Sie bezweckt, wirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungsvorgänge steuerlich nicht zu belasten, wenn die Besteuerung der stillen Reserven der Praxis sichergestellt ist. Dazu gibt es eine kurze gesetzliche Regelung und ein erläuterndes Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF).

Die Finanzverwaltung ging bisher davon aus, dass eine Realteilung mit Fortführung der Buchwerte der verteilten Wirtschaftsgüter in den Einzelunternehmen nur vorlag, wenn der Betrieb der Personengesellschaft zerschlagen wurde. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat 2015 jedoch über einen Fall entschieden, in dem ein Personengesellschafter unter **Mitnahme eines Teilbetriebs** aus einer Personengesellschaft ausgeschieden war (vgl. Ausgabe 06/16). Der Betrieb wurde im Übrigen von den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt. Auch hierunter verstand der BFH eine Realteilung und erlaubte dem Ausscheidenden und den verbleibenden Gesellschaftern, die Buchwerte fortzuführen.

Im Jahr 2017 beurteilte der BFH sogar einen Fall als Realteilung, in dem ein Personengesellschafter gegen **Mitnahme eines einzelnen Wirtschaftsguts** aus einer Personengesellschaft ausgeschieden war (vgl. Ausgabe 09/17). Da die Personengesellschaft nur zwei Gesellschafter hatte, wuchs sie dem verbleibenden Gesellschafter an, der sie als Einzelunternehmen nahezu unverändert fortführte.

Das BMF hat kürzlich sein Schreiben zur Realteilung aktualisiert und sich der Sichtweise des BFH angeschlossen.

Hinweis: Aufgrund der Tatsache, dass die Finanzverwaltung knapp anderthalb Jahre mit der Anerkennung der Rechtsprechung gerungen hat, ist abzusehen, dass noch weitere Streitfragen wahrscheinlich sind.

Medizinisches Versorgungszentrum

Vertragsarzttätigkeit kollidiert mit Angestelltenstatus

Das Bundessozialgericht (BSG) hat geklärt, unter welchen Umständen einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) die Zulassung zu verweigern ist. Im Streitfall hatten zwei Brüder (G und B) als Gesellschafter einer GmbH die Zulassung eines MVZ für vertrags(zahn)ärztliche Leistungen beantragt. Während G als alleiniger Geschäftsführer und Hilfsmittelerbringer fungierte, war B für die Leitung des ärztlichen Bereichs vorgesehen. Ihre Mutter, Dr. E, sollte den zahnärztlichen Bereich leiten. Parallel zum Gesellschaftsvertrag hatten B und Dr. E einen Vertrag über die **Mitarbeit als Vertrags(zahn)ärzte** im MVZ geschlossen, der auch die täglichen Arbeitszeiten und das Jahresgehalt regelte.

Der Zulassungsausschuss für Ärzte sprach sich gegen den Antrag aus, denn die Gesellschafter würden ein „Freiberufler-MVZ“ betreiben wollen, in dem zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Ärzte gleichzeitig als **Gesellschafter und Leistungserbringer** tätig seien. Das sei bei

einer GmbH jedoch grundsätzlich nicht möglich, weil diese durch ihre Angestellten bzw. den Geschäftsführer handle.

Das BSG hat den Antrag, wenn auch aus anderen Gründen, abgelehnt: Durch die „Dienstverträge" fehle es dem Vertragsarzt des MVZ an der erforderlichen **Selbständigkeit**, weil er den Status eines Angestellten einnehme. Er könne weder über die Mitwirkung an der Geschäftsführung noch als Gesellschafter Einfluss auf den Betrieb der Praxis nehmen.

Hinweis: Ein Arzt, der weder über die Mitwirkung an der Geschäftsführung noch in der Rolle eines Gesellschafters Einfluss auf den Betrieb der Praxis nehmen kann, wird nicht als freiberuflicher Vertragsarzt, sondern als Angestellter tätig. Kennzeichnend für eine solche abhängige Beschäftigung ist unter anderem, dass hinsichtlich der Vergütung kein unternehmerisches Risiko besteht, sondern die Arbeitsleistung auf der Grundlage eines gegenseitigen Vertrags vergütet wird, und es keine flexiblen, sondern geregelte Arbeitszeiten gibt.

Irreführende Werbung

Mögliche Verwechslung mit Facharztbezeichnungen

Wann stellt die Praxiswerbung durch die Verwechslungsgefahr mit einer Fachzahnarztbezeichnung eine zur **Täuschung** geeignete Angabe dar? Mit dieser Frage hat sich das Landgericht Flensburg (LG) kürzlich befasst.

Eine Zahnärztin betrieb mit einem angestellten Zahnarzt auf Sylt eine Zahnarztpraxis. Neben Leistungen der ästhetischen Zahnheilkunde, der Prophylaxe, des Zahnersatzes und der Parodontitisbehandlung bot sie auch Implantologie und Endodontie an. Sie bewarb die Praxis unter anderem in einem Onlinebranchenverzeichnis in der Hauptkategorie „Zahnärzte" sowie in den (Facharzt-)Rubriken „Zahnärzte für Implantologie" und „Zahnärzte für Endodontie". Daraufhin wurde sie vom Verband Sozialer Wettbewerb **abgemahnt**. Nach Ansicht des Verbands erweckt eine solche Werbung beim Durchschnittspatienten den Eindruck, die Zahnärzte verfügten auf den beworbenen Gebieten über eine besondere Qualifikation oder es handle sich um einen Schwerpunkt ihrer zahnärztlichen Arbeit.

Das LG ist dieser Argumentation gefolgt. Die Bezeichnungen könnten einem erheblichen Teil der (möglichen) Patienten den falschen Eindruck vermitteln, es handle sich um einen **Fachzahnarzt**. Das LG verurteilte die Zahnärztin daher, es zu unterlassen, mit den genannten (Facharzt-)Bezeichnungen zu werben.

Hinweis: Irreführend ist eine Werbung grundsätzlich dann, wenn die Verwechslungsgefahr mit Berufs- oder Zusatzbezeichnungen gegeben ist, die nur bei Vorliegen der satzungsrechtlich vorgesehenen besonderen Anerkennungsvoraussetzungen verliehen werden. Die Angabe eines Fachgebiets oder von Schwerpunkten der Berufsausübung darf daher keinesfalls zu Verwechslungen mit Facharztbezeichnungen führen.

Bereitschaftsdienst

Zeitzuschlag für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit?

Die Steuerfreiheit von Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschlägen setzt voraus, dass **neben dem Grundlohn** ein Zuschlag für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt wird. Zuschläge zur Bereitschaftsdienstvergütung sind somit nur steuerfrei, wenn tatsächlich auch eine Bereitschaftsdienstvergütung (als Grundlohn) gezahlt wird. Kann der Bereitschaftsdienst nur durch einen Freizeitanspruch abgegolten werden, ist dieser geldwerte Vorteil steuerfrei, da der auf den Bereitschaftsdienst entfallende Grundlohn aus dem Gehalt herausgerechnet werden kann.

Hinweis: Eine solche Regelung findet sich zum Beispiel im Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände.

Krankheitskosten

Keine gesenkten Nachweishürden bei ausweglosser Erkrankung

Krankheitskosten erkennt das Finanzamt nur dann als **außergewöhnliche Belastungen** an, wenn der Steuerzahler deren Zwangsläufigkeit nachweisen kann. Als Faustregel gilt: Je weniger offensichtlich der Zusammenhang zwischen den Kosten und einer Krankheit erscheint, desto höher sind die Nachweishürden. Ausgaben für übliche medizinische Behandlungen (z.B. Kariesbehandlungen) müssen dem Fiskus nicht gesondert nachgewiesen werden. Dagegen sind Kosten für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel im engeren Sinne (z.B. Hörgeräte) durch die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers zu belegen.

Noch strenger sind die Nachweishürden bei wissenschaftlich **nicht anerkannten Behandlungsmethoden**. Diese sind durch ein vorab ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine vorab

ausgestellte ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Ein neuer Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, dass der Fiskus diese hohen Anforderungen an die Nachweiserbringung auch bei Erkrankungen mit begrenzter Lebenserwartung nicht herabsetzen muss.

Im Streitfall war fraglich, wie Kosten für nichtanerkannte Behandlungsmethoden nachzuweisen sind, die wegen einer regelmäßig tödlich endenden Krankheit aus einer **notstandsähnlichen Zwangslage** heraus aufgewendet werden. Laut BFH kann diese Frage schon aus seiner bislang ergangenen Rechtsprechung beantwortet werden: Die Nachweisernisse bleiben unverändert. Schon früher hatte der BFH nämlich entschieden, dass die Kosten von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln auch bei tödlich endenden Krankheiten durch die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachzuweisen sind.

Hinweis: Auch bei wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden muss demnach an den bestehenden Nachweisernissen festgehalten werden. Das gilt sogar, wenn der Betreffende mit der Behandlung im übertragenen Sinne nach dem „letzten Strohhalm“ greift.

Steuertipp

Wann gelten Onlineverkäufe als gewerblicher Handel?

Wer seinen Keller oder Dachboden entrümpelt und den vorgefundenen Hausrat im Internet verkauft, hat als Privatverkäufer in der Regel keine steuerlichen Konsequenzen zu befürchten. Anders sieht es aus, wenn Wertgegenstände wie Schmuck, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Sammlerobjekte innerhalb eines Jahres nach Anschaffung gewinnbringend verkauft werden. In diesem Fall erzielt der Privatverkäufer einen Gewinn aus einem **privaten Veräußerungsgeschäft**, den er in seiner Einkommensteuererklärung angeben und mit seinem persönlichen Steuersatz versteuern muss. Gewinne bleiben aber steuerfrei, wenn der Gesamtgewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften weniger als 600 € im Kalenderjahr beträgt. Ein Internethandel kann sich jedoch von einem (regelmäßig steuerfreien) Privatverkauf zu einem (steuerpflichtigen) **gewerblichen Handel** entwickeln. Die Kriterien für diesen „Grenzübertritt“ sind:

- Dauer und Intensität der Verkaufsaktivitäten
- Höhe der erzielten Entgelte
- regelmäßige Verkäufe über längere Zeiträume (durchschnittlich wird von 30 Verkäufen im Monat ausgegangen)
- planmäßiges Tätigwerden (z.B. gezielter Ankauf von Gegenständen für den Weiterverkauf)
- Anbieten von Neuware oder vielen gleichartigen Gegenständen
- professioneller Auftritt im Internet (Werbung, Shop, Auftritt als Powerseller)
- Verkauf für Dritte

Je mehr der genannten Kriterien erfüllt sind, umso wahrscheinlicher liegt ein gewerblicher Handel vor, der beim Finanzamt anzumelden ist. In diesem Fall sind folgende **steuerliche Konsequenzen** zu beachten:

- **Umsatzsteuer:** Liegen die Umsätze des Vorjahres über 17.500 € brutto und im laufenden Jahr über 50.000 € brutto, wird Umsatzsteuer fällig. Bleiben die Umsätze unter diesen Grenzen, kann der Internethändler die Kleinunternehmerregelung nutzen, so dass er seine Waren ohne Umsatzsteuer verkaufen kann. Allerdings bleibt ihm dann auch der Vorsteuerabzug verwehrt.
- **Einkommensteuer:** Der Gewinn aus Gewerbebetrieb muss in der Regel in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Es gilt aber ein steuerfreier Grundfreibetrag von 9.168 € pro Jahr (für 2018: 9.000 €).
- **Gewerbesteuer:** Liegt der jährliche Gewinn über 24.500 €, fällt Gewerbesteuer an. Diese Steuer ist teilweise auf die Einkommensteuer anrechenbar.

Hinweis: Wer als Onlinehändler die Merkmale der Gewerblichkeit erfüllt, sollte frühzeitig mit offenen Karten spielen und seine Umsätze und Gewinne beim Fiskus angeben. Da den Finanzbehörden mittlerweile spezielle Analyseprogramme zur Verfügung stehen, lassen sich Internetverkäufe im großen Stil nur schwer verheimlichen. Werden gewerbliche Händler enttarnt, drohen ihnen erhebliche Steuernachzahlungen und Zinsforderungen sowie Verfahren wegen Steuerhinterziehung. Nutzen Sie unser Beratungsangebot, wir unterstützen Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!

DR. KITTL & PARTNER

ZUHÖREN. VERSTEHEN. BERATEN.

Agieren statt Reagieren

Ihre Minijobs sind vielleicht sozialversicherungspflichtig

Minijobs ohne geregelte Arbeitszeiten werden seit 01.01.2019 sozialversicherungspflichtig

Falls Sie mit Ihrem Arbeitnehmer weder in einem Arbeitsvertrag noch in einer anderen Weise eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart haben, nimmt der Gesetzgeber an, es handelt sich um Abrufarbeit. § 12 Abs. 1 Teilzeit und Befristungsgesetz regelt, dass eine Arbeitszeit von 20 Stunden als vereinbart gilt, wenn die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht festgelegt ist. Vor der Gesetzesänderung zum 01.01.2019 wurde vermutet, dass lediglich 10 Stunden wöchentliche Arbeitszeit vereinbart waren. Diese Erhöhung der Vermutungsregelung von 10 auf 20 Stunden, kann die Sozialversicherungsfreiheit Ihrer Minijobber ruinieren.

Beispiel:

Der Arbeitgeber hat die wöchentliche Arbeitszeit bei einer geringfügigen Beschäftigung nicht festgelegt.

- 2018 galt eine Arbeitszeit von 10 Stunden je Woche als vereinbart. Bei einer 10-Stunden-Woche und einem Mindestlohn von 8,84 Euro mussten pro Monat 382,77 Euro vergütet werden. Die Geringverdienergrenze von 450,00 Euro* wurde nicht überschritten.
- Seit 01.01.2019 gilt eine Arbeitszeit von 20 Stunden je Woche als vereinbart. Legt man eine 20-Stunden-Woche und den seit 01.01.2019 geltenden Mindestlohn von 9,19 Euro zugrunde, müssen pro Monat 796,47 Euro* vergütet werden. Die Geringverdienergrenze von 450,00 Euro wird überschritte.

Rechtsfolgen:

- ➔ Arbeitnehmer können Lohn nachfordern
- ➔ Die Rentenversicherung wird die nichtgezahlten Sozialversicherungsbeiträge nachfordern und dies rückwirkend von bis zu 4 Jahren. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Arbeitnehmer Lohn nachgefordert haben.
- ➔ Beachte: Diese Problematik ist für alle Fälle relevant, bei denen der Arbeitnehmer nur einen Personalbogen ausgefüllt hat, indem der Stundenlohn schriftlich vereinbart wurde, aber keine Regelungen für Arbeitszeit erfolgt sind.

Empfehlung:
Vereinbaren Sie schriftlich eine Arbeitszeit mit Ihren Arbeitnehmern.

Kompetente Unterstützung erhalten Sie von unserer Frau Strohschen, RA-Arbeitsrecht und von unserem Lohnteam.

*Berechnung mit Wochenfaktor von 4,33